

Vorlage an den Landrat

Titel: **Änderung der Geschäftsordnung des Landrates:
Frist zur Einreichung von Vorstössen**

Datum: 23. Mai 2016

Nummer: 2016-162

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage der Geschäftsleitung des Landrates

2016/162

Änderung der Geschäftsordnung des Landrates: Frist zur Einreichung von Vorstössen

vom 23. Mai 2016

1. Ausgangslage und Erwägungen

Laut dem Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, [SGS 131.1](#)) sind sämtliche Arten von Vorstössen¹ «bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium²» einzureichen. Das bedeutet, dass die Vorstösse eingereicht worden sein müssen, *bevor* der Landratspräsident bzw. die Landratspräsidentin die Sitzung eröffnet.

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Ratsmitglieder erst einige Minuten nach dem Sitzungsbeginn versucht haben, ihre Vorstösse einzureichen. Mit Verweis auf die Bestimmungen in der Geschäftsordnung haben das Präsidium bzw. die Landeskanzlei in diesen Fällen jedoch die Vorstösse nicht entgegengenommen.

Diese Regelung erscheint einer Mehrheit der Geschäftsleitung als zu starr. Insbesondere um bei Sitzungsbeginn noch Unterschriften von Mitunterzeichner(inne)n sammeln zu können, wünscht sie eine leicht verlängerte Einreichungsfrist. Das Fristende sollte jedoch nicht allzu weit hinausgeschoben, so dass vor allem im Fall von dringlichen Vorstössen die Dokumente rechtzeitig in der Geschäftskontrolle erfasst, mit einer Geschäftsnummer versehen, vervielfältigt und den Ratsmitgliedern verteilt bzw. im Internet aufgeschaltet werden können. Zudem sollte dem Regierungsrat genügend Zeit eingeräumt werden, seine Position zur Frage der Dringlichkeit zu klären, bevor die Debatte dazu kurz vor der Mittagspause der Landratssitzung geführt wird. Aus diesen Erwägungen scheint der Geschäftsleitung eine Frist bis *15 Minuten nach Sitzungsbeginn* zweckmässig zu sein.

2. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen, die Änderung der Geschäftsordnung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

¹ Motionen und Postulate s. § 45 Absatz 1; Verfahrenspostulate s. § 47 Absatz 1; Interpellationen s. § 48 Absatz 1; Resolutionen s. § 50 Absatz 1; Schriftliche Anfragen s. § 52 Absatz 1; Parlamentarische Initiativen s. § 53 Absatz 1.

² In der Praxis nehmen der Landschreiber und der Leiter Ratsdienst die Vorstösse zuhanden des Landratspräsidiums entgegen.

Liestal, 23. Mai 2016

Geschäftsleitung des Landrates

Der Landratspräsident: Franz Meyer

Der Landschreiber: Peter Vetter

Beilage:

Dekretstext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Geschäftsordnung des Landrats] vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 45 Absatz 1

¹ Motionen und Postulate sind bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

§ 47 Absatz 1

¹ Verfahrenspostulate sind bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Die Geschäftsleitung hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen.

§ 48 Absatz 1

¹ Interpellationen sind bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

§ 50 Absatz 1

¹ Resolutionsbegehren sind bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Sie werden, falls der Landrat es beschliesst, sofort beraten.

§ 52 Absatz 1

¹ Schriftliche Anfragen sind mit präzisen Fragen und kurzer Begründung bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen.

§ 53 Absatz 1

¹ Parlamentarische Initiativen sind bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident: Franz Meyer

Der Landschreiber: Peter Vetter